

W-1 Wahlordnung für die Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 29.10.2024
Tagesordnungspunkt: 1. Eröffnung, Formalia

Antragstext

1 § 1 [Allgemeine Regeln]

2 1. Kandidaturen sind bis zum Schluss der BewerberInnenliste für die jeweilige
3 Position durch den/ die WahlleiterIn möglich. Diese ist spätestens zu
4 Beginn der jeweiligen Vorstellungsrunde zu schließen.

5 2. Die Plätze werden in der Reihenfolge: Landesvorsitzende,
6 LandesvorsitzendeR, Landesschatzmeister*in gewählt.

7 § 2 [Regelung für Vorstellungen]

8 1. Die BewerberInnen haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 für ihre
9 Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.

10 2. Die Vorstellungsreden erfolgen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
11 der BewerberInnen.

12 3. An die BewerberInnen können nach ihren Vorstellungsreden Fragen gestellt
13 werden. Fragen können für die jeweiligeN BewerberInnen während diese ihre
14 Vorstellungsrede halten in die Wortmeldeboxen eingeworfen werden.

15 4. Für die Fragen an die BewerberInnen müssen die vorbereiteten Frage-
16 Formulare benutzt werden. Fragen richten sich immer an einzelne
17 BewerberInnen, wer Fragen an mehrere BewerberInnen stellen will, muss
18 dementsprechend mehrere Frageformulare ausfüllen.

19 5. Für jedeN BewerberIn werden bis zu 3 Fragen ausgelost.

20 6. Die ausgelosten Fragen werden vom Präsidium vorgelesen.

21 7. Zur Beantwortung stehen jedem/jeder BewerberIn insgesamt 2 Minuten
22 Redezeit zur Verfügung. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in umgekehrter
23 alphabetischer Reihenfolge.

24 § 3 [Ablauf der Wahlen]

25 1. Die Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen.

26 2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen,
27 gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dies niemand, so
28 findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden
29 BewerberInnen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs statt.
30 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf
31 sich vereinigen kann. Falls auch in diesem Wahlgang das erforderliche

- 32 Quorum nicht erreicht wird, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die
33 meisten Stimmen erhält.
- 34 3. Bei Stimmengleichheit wird maximal zwei Mal eine Stichwahl durchgeführt,
35 sollte es also insgesamt drei Mal eine Stimmengleichheit geben,
36 entscheidet das Los. Eine Stichwahl ist nur gültig, wenn nicht mehr als ein
37 Drittel der gültigen Stimmen Stimmenthaltungen oder Nein-Stimmen sind.
- 38 § 4 [Inkrafttreten, Änderungen]
- 39 1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die
40 Landesdelegiertenversammlung in Kraft.
- 41 2. Sie tritt außer Kraft, wenn sie aufgehoben oder durch eine neue
42 Wahlordnung ersetzt wird. Dies kann nicht während der Wahlen des
43 Geschäftsführenden Landesvorstands geschehen.

Begründung

erfolgt mündlich